Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 684

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen
(23. Ausschuß)

über den Entwurf einer Sechzehnten Verordnung
über Zollsatzänderungen
- Drucksache 472 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schwarz

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Verordnungsentwurf — Drucksache 472 — in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 8. Juli 1954

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

Bender	Schwarz
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung

über Zollsatzänderungen

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	0101	aus A — Saugfohlen, die der Mutter folgen, sofern die Mutterstute im tragenden Zustand ins Ausland verbracht und nachweislich nach dem Abfohlen dort wieder gedeckt worden ist . .	20	frei
2	0301	aus A — 3 — Aale, lebend, mit einer Länge bis zu 10 cm (Aalbrut)	15 v5 oder v10	frei
3	aus 0301	Anmerkung Zierfische (aus Abs. A und B), lebend	15 v10 10	frei
4	0405	aus B — 1 — b Getrocknete Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb) sowie Eigelb, nicht gezuckert, zum Genuß verwendbar .	10	frei
		aus B — 2 Getrocknete Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb) sowie Eigelb, gezuckert	10	frei

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
5	1203	aus F — Lupinensamen	20	frei
6	2002	aus A — 3 Tomatenmark in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr	10	10
		aus B — 3 Tomatenmark in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr	in Fässern 5 in ander. nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen 35	5

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.